

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Grip-pen-pflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schwierigen Fälle aus, in denen das Verfahren zur Anwendung kommen und seine segensreiche Wirkung entfalten könnte.

Ich war darüber sehr glücklich, machte gleich an demselben Tag eine Nekrotomie, dann in den nächsten Tagen eine Artifikation

der Hand und mehrere Ausschabungen kariöser Knochen, alles ohne Blutverlust, und war jedesmal erstaunt, wie sehr viel leichter sich diese Operationen unter Anwendung des neuen Verfahrens ausführen ließen, als sonst."

Sch.

Grippenpflege.

Um verschiedenen irrigen Auffassungen über die Entschädigungsfrage bei Erkrankungen des Grippenpflegepersonals entgegenzutreten, verweisen wir auf die beiden untenstehenden Bundesratsbeschlüsse.

Das Zentralsekretariat.

Bundesratsbeschluss vom 14. Mai 1915.

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 8, Abs. 2, des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886;

auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Das Reglement vom 4. November 1887 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien erhält folgenden Zusatz:

„Art. 12^{bis}. Ärzte, Krankenpflegepersonen und Desinfektoren, die mit der Ausführung amtlich angeordneter Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen oder mit der Behandlung und Verpflegung internierter oder in Absonderungshäusern untergebrachter Kranker beauftragt sind, haben, wenn sie infolge ihres Dienstes von einer dem im Gesetz genannten Krankheiten befallen werden, Anspruch auf unentgeltliche Behandlung und Verpflegung in einem Absonderungshaus und auf ein angemessenes Krankengeld. Letzteres darf für Ärzte Fr. 15 und für die übrigen Personen Fr. 5 im Tag nicht übersteigen.

Tritt infolge der Erkrankung Erwerbsunfähigkeit oder der Tod ein, so haben im ersteren Fall die Betroffenen, im letzteren Fall ihre Hinterlassenen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit oder beim Tod eines Arztes bis auf Fr. 15,000, einer Krankenpflegeperson oder eines Desinfektors bis auf Fr. 5000 steigen kann.

Als anspruchsberechtigte Hinterlassene gelten

Ehegatten und direkte Nachkommen, ferner andere Personen, für welche die Verstorbenen zu sorgen verpflichtet waren.

Hat der Erkrankte die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht beobachtet oder sich Zuwiderhandlung gegen Vorschriften oder Weisungen zuschulden kommen lassen, und ist anzunehmen, daß dadurch die Ansteckung verursacht oder begünstigt worden ist, so können die finanziellen Leistungen (Krankengeld und Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit oder Tod) entsprechend vermindert oder gänzlich verweigert werden.

Andererseits können, wo besondere Gründe es rechtfertigen, diese finanziellen Leistungen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Das Krankengeld und die Entschädigungen wegen Erwerbsunfähigkeit oder Tod werden unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse jedes einzelnen Falles von den zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden festgestellt. Gegen deren Entscheid kann an das zuständige schweizerische Departement rekurrirt werden und in letzter Linie an den Bundesrat, der endgültig entscheidet."

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. Mai 1915. (Unterschriften.)

Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1920.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anbetracht des Wiederauftretens der Influenza,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates, sowie auf Art. 69 neu der Bundesverfassung,

auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,
beschließt:

Art. 1. Der durch Bundesratsbeschluß vom 14. Mai 1915 erlassene Zusatzartikel 12^{bis} zum Reglement vom 4. November 1887 über Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien wird in dem Sinn auf die Influenza ausgedehnt, daß

Ärzte, Krankenpflegepersonen und Desinfektoren, die von Kantonen und Gemeinden mit der Behandlung und Pflege Grippekranker, sowie mit der Ausführung von Desinfektionen amtlich beauftragt werden, Anspruch auf die in diesem Artikel vorgesehenen Entschädigungen erhalten.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 17. Februar 1920 in Kraft.

Aus dem Vereinsleben.

Arbon. Der Samariterverein hielt letzten Samstag im Hotel zur Krone seine 24. Jahresversammlung ab, die seitens der Mitglieder sehr gut besucht war. Protokolle, Jahresbericht des Präsidenten, sowie die Jahresrechnung wurden anstandslos genehmigt und den Verfassern ihre Arbeit bestens verdankt. Der Vorstand pro 1920 wurde bestellt aus den Herren M. Bornhauser als Präsident (bisher), S. Rattin als Aktuar (neu), Eugen Kugler als Kassier (bisher), ferner als Beisitzer Fr. Rosa Frits, Fr. Anna Siegenthaler, Fr. Mina Hubschneider und Herr E. Dieterli. Als Rechnungsrevisoren bestimmte die Versammlung Herrn Lehrer Bühler und Fr. Berta Gsell.

Den Herren Vereinsärzten, Herrn Dr. Studer und Herrn Dr. Spengler, spricht die Versammlung den besten Dank für ihre dem Verein im verflossenen Jahr geleistete Arbeit aus. Ferner werden für ihre treue, ununterbrochene Mitgliedschaft während 10 Jahren zu Freimitgliedern ernannt: Frau Frida Jäggi-Maggenbaß und Frau Julie Stadelmann, zum Ehrenmitglied für 15jährige Tätigkeit im Verein wird ernannt Frau Witwe Brühlmann-Roth. Zur Feier seines 25jährigen Bestehens, das der Verein 1921 feiern kann, beschließt die Versammlung mit Affirmation, sich beim Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes zur Uebernahme der Abgeordnetenversammlung pro 1921 zu bewerben. Die übrigen Vereinsgeschäfte fanden rasch ihre Erledigung und bei einem Tänzchen und gemütlicher Unterhaltung, die auch bei Samaritern nicht fehlen, fand die Tagung ihren Abschluß.

A. B.

Bern. Samariterverein. Die ordentliche Generalversammlung vom 25. Februar hat den Vorstand der Geschäftsleitung für das Jahr 1920 wie folgt neu bestellt: Präsident: Meier, Dominik, bish. Vizepräsident: Beer, Daniel, bish. 1. Sekretär: Steiner, Fritz, bish. 2. Sekretär: Kienzl, Hermann, bish. 3. Sekretär: Frau Schwärzler, bish. 1. Kassier: Eicher,

Friedrich, bish. 2. Kassier: Strickler, Rudolf, bish. Bibliothekar: Stegmann, Hans, bish. Beisitzer: Die Herren Sektionspräsidenten Beer, Ebinger, Hindenberger, Klopsenstein und Wenger. Als ärztlicher Berater konnte wiederum Herr Dr. med. G. Perlet gewonnen werden.

F. St.

Brunnen-Engenbühl. Sonntag den 25. Januar 1920, nachmittags 4 Uhr, fand im Schulhaus der am 11. November 1919 begonnene Samariterkurs seinen Abschluß. Der Kurs wurde von 24 Personen besucht. Unter der tüchtigen und bewährten Leitung von Herrn Dr. Paul Aufdermaur, dem noch einige Hilfslehrer zur Seite standen, wurden die Kursteilnehmer theoretisch und praktisch in das Wesen der ersten Hilfeleistungen bei Unfällen eingeführt. Gleichen Tags, abends 8 Uhr, fand in der „Helvetia“ die vierte Generalversammlung des Samaritervereins statt, an welcher sich die Kursteilnehmer nebst ihren Angehörigen und in Anwesenheit sehr vieler Freunde des Samariterwesens zu einer bescheidenen Feier versammelten. Nach einem kurzen Begrüßungswort eröffnete der Vorsitzende, Herr Jos. Bösch, die Versammlung und verlas den Bericht über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahre. Daraus entnehmen wir folgendes:

Der Mitgliederbestand weist auf Ende Dezember 53 Aktiv-, 124 Passiv- und 2 Ehrenmitglieder auf; d. h. es ist eine Vermehrung von 18 Mitgliedern zu verzeichnen. 10 Uebungen wurden abgehalten, wovon eine gemeinsame mit den Schwestersektionen Seewen, Altdorf und Erstfeld. Es wurde in 65 Unglücksfällen Hilfe geleistet. Im Betriebsjahre wurde auch das Krankenmobilenmagazin in Betrieb gesetzt, dessen gute Frequenz seine Notwendigkeit beweist.

Krankenpflegen wurden von unserer Station 11 vermittelt. Protokoll und Rechnungsablagen wurden unter bester Verdankung an die Amtsführer genehmigt. Die verschiedenen Rechnungsabschlüsse weisen